

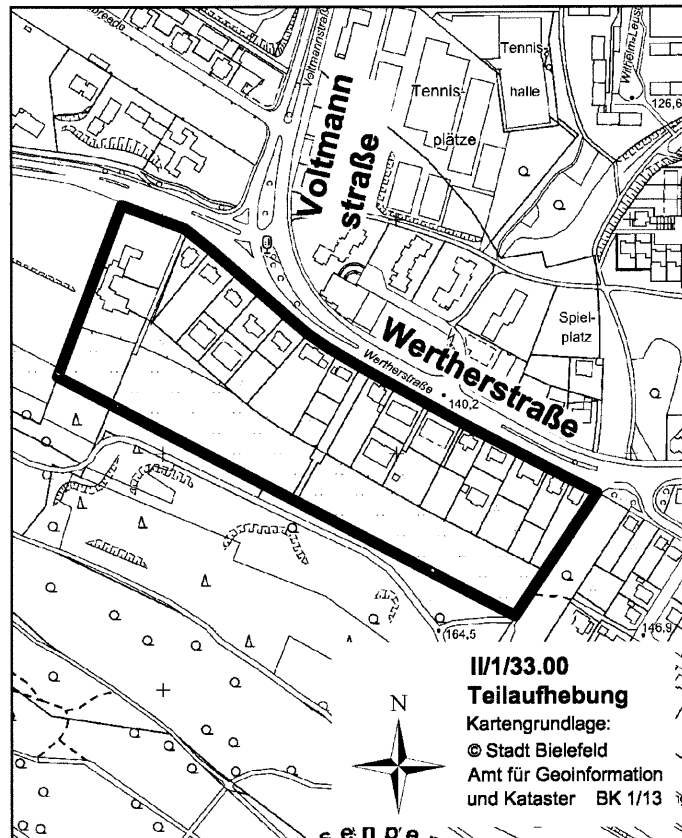
Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 08.04.2014 für Recht erkannt:

„Der Aufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. II/1/33.00 – Teilaufhebung für das Teilgebiet südlich der Wertherstraße – der Stadt Bielefeld ist unwirksam.“

In dem nachstehenden Planausschnitt ist die Abgrenzung der unwirksamen Bebauungsplanteilaufhebung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht.



Die Entscheidungsformel des Oberverwaltungsgerichts wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung und § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 29.08.2014

Clausen  
Oberbürgermeister